

Satzung der Fachschaft Sprachwissenschaften Master of Arts

Präambel

Nach § 20 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 07.11.2017 gibt sich die Fachschaft Sprachwissenschaften Master of Arts die nachfolgende Fachschaftssatzung. Die hier getroffenen Regelungen gelten als ergänzende und spezifizierende Ausführungen zu den in der Satzung der Studierendenschaft sowie in der Rahmenwahlordnung getroffenen Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden der Masterstudiengänge Fremdsprachenlinguistik (im Folgenden FSL genannt), Linguistik: Kommunikation – Variation – Mehrsprachigkeit (im Folgenden KoVaMe genannt) und Linguistik im Kontext: Erwerb – Kommunikation – Mehrsprachigkeit (im Folgenden LinK genannt).

(2) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft Sprachwissenschaften Master of Arts nach § 1 Abs. 1 verbindlich und tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

(3) Änderungsanträge zur Satzung können nur in der Vorlesungszeit und nur auf einer ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden und bedürfen:

1. im ersten Anlauf einer einfachen Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Fachschaft.
2. im zweiten Anlauf 75% der Anwesenden, bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der Mitglieder der Fachschaft.
3. im dritten Anlauf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Fachschaft

(1) Alle Studierenden der Masterstudiengänge FSL, KoVaMe und LinK an der Universität Potsdam sind Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Mitglieder müssen ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Potsdam sein.

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung und
2. der Fachschaftsrat Sprachwissenschaften Master of Arts, Kurzform FSR Sprawis (im Folgenden FSR genannt).

§ 4 Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung der Fachschaft als Versammlung ihrer Mitglieder ist oberstes beschließendes Organ. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Die Anwesenden einer Fachschaftsvollversammlung müssen nicht namentlich erfasst werden.

(3) Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens ein Mal im Jahr, jeweils im Wintersemester, statt. Die Vollversammlung muss vom amtierenden FSR einberufen werden:

1. auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
2. auf Antrag des FSR.

(4) Eine Vollversammlung der Fachschaft muss vierzehn Kalendertage vorher durch Aushang und/oder E-Mail angekündigt werden. Diese Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

§ 5 Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR wird gemäß der Wahlordnung der Fachschaft Sprachwissenschaften Master of Arts gewählt.

(3) Der FSR ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der FSR besteht aus mindestens drei, maximal jedoch elf Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder des FSR werden in der Regel für zwölf Monate gewählt, mindestens jedoch so lange, bis ein neuer FSR ordnungsgemäß gewählt ist.

(6) Der FSR wählt aus seiner Mitte mindestens eine*n Finanzverantwortliche*n sowie mindestens eine Person, die für die Vernetzung mit den anderen Organen der Studierendenschaft zuständig ist. Einzelne Mitglieder des FSR können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung liegt beim FSR.

(7) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:

1. am Ende der Amtsperiode.
2. durch Exmatrikulation.
3. durch eigenständige, dem FSR schriftlich mitgeteilte Austrittserklärung.
4. durch Ausschluss.
5. durch Tod.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds ist sowohl auf einer ordentlichen als auch auf einer außerordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine Mehrheit der Abstimmenden nötig. Das betroffene Mitglied erhält vor der Abstimmung über den Ausschluss das Recht zur Stellungnahme.

(9) Die Auflösung und Entlastung des FSR erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats

(1) Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des FSR anwesend ist. Die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder werden im Protokoll festgehalten.

(2) Der Fachschaftsrat ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder auch dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über einen Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kam, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend war und das Organ wegen des gleichen Gegenstandes erneut

einberufen wird. Weitere Anträge sind nur im Falle einer Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 zugelassen. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden.

§ 7 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben des FSR gehören unter anderem:

1. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Belange,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, dem AStA und/oder die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches und anderen studentischen Gremien und Organen,
4. die Betreuung und Orientierung der Studierenden (besonders des ersten Semesters),
5. die Organisation von Kennenlern-Events,
6. die Anwesenheit bei Einführungsveranstaltungen des Studiengangs LinK,
7. die Vermittlung zwischen Dozierenden und Studierenden.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Außenvertretung

(1) Der FSR vertritt die Fachschaft nach außen. Eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erhalten die/der Finanzverantwortliche, die für die Vernetzung mit anderen Organen der Studierendenschaft zuständige Person und ggf. weitere Mitglieder des FSR nur durch einen entsprechenden Beschluss des FSR.

(2) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, protokolliert sie und informiert ggf. die Fachschaft.

§ 9 Finanzen

(1) Über die Verwendung der Mittel der Fachschaft aus dem Haushalt der Studierendenschaft ist durch den FSR am Beginn des Haushaltsjahres ein Rahmenplan zu beschließen. Die*der Finanzverantwortliche ist der*dem Finanzverantwortlichen des AStA gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

(2) Die Verwendung der Mittel obliegt der Fachschaft in Eigenverantwortung.

(3) Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des FSR gemäß § 7 Abs. 1 erfolgen.